



**Kristina Frank**  
Berufsmäßige Stadträtin

I.

An  
die Fraktion ÖDP / FW

Rathaus

Das Atelier von Bildhauer Toni Preis bekommt endlich wieder Strom!

Antrag Nr. 20-26 / A 01130 von der Fraktion ÖDP / FW  
vom 04.03.2021, eingegangen am 04.03.2021

Sehr geehrter Herr Stadtrat Höpner,

das Kommunalreferat (KR) wurde mit der Beantwortung Ihres Antrages vom 04.03.2021 beauftragt, in dem Sie die Landeshauptstadt München (LHM) bitten, das Atelier des Bildhauers Toni Preis auf dem städtischen Grundstück Lassallestr. 54 mit Strom zu versorgen.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine „laufende“ Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 04.03.2021 teilen wir Ihnen deshalb Folgendes mit:

Die LHM hat im Jahr 2013 das Flurstück 910/1 in der Lassallestr. 54 in Feldmoching im Rahmen ihres Vorkaufsrechtes zur Umsetzung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 22, der für dieses Grundstück eine öffentliche Grünfläche vorsieht, erworben.

Dieses Grundstück besteht aus dem vorgenannten städtischen Flurstück und aus den weiteren nichtstädtischen Flurstücken 909 und 910. Der Eigentümer der nichtstädtischen Flurstücke (Nachbarseigentümer) war auch Eigentümer bzw. Nutzer aller auf diesem Grundstück befindlichen bau- und planungsrechtswidrigen Gebäude, einschließlich der Stromleitungen.

Denisstraße 2  
80335 München  
Telefon: 089 233-22871  
Telefax: 089 233-26057  
[kristina.frank@muenchen.de](mailto:kristina.frank@muenchen.de)

Zwischen dem Nachbarseigentümer und der LHM bestand ein Mietverhältnis über das städtische Flurstück, das allerdings aufgrund vertragswidrigen Verhaltens und aufgrund künftiger Umsetzung des Bebauungsplanes durch das KR zum 30.04.2018 beendet wurde. Im Rahmen dieses Mietverhältnisses vermietete der Nachbarseigentümer Herr Preis das auf dem städtischen Flurstück stehende Gebäude als Atelier und versorgte es mit Strom und Wasser. Das KR selbst hatte mit Herr Preis weder ein Mietverhältnis noch dessen Atelier mit Strom versorgt. In Kenntnis der Vertrags- und Baurechtswidrigkeit duldete es zu Gunsten von Herr Preis dessen Mietverhältnis, zumindest bis zur Umsetzung des Bebauungsplanes.

Entgegen bauaufsichtsrechtlicher und gemeindeordnungsrechtlicher Vorgaben hat das KR das Künstleratelier darüber hinaus von der Abrissverfügung aller auf dem Grundstück bestehender Gebäude (Anerkenntnisurteil vom 08.05.2019) ausgenommen und Herr Preis eine unentgeltliche vorübergehende Bleibemöglichkeit auf dem städtischen Flurstück gewährt, bis er alternative Räumlichkeiten gefunden hat. Um Herr Preis zu unterstützen, hat das KR Herr Preis mehrere alternative Standorte zur Verlagerung seines Ateliers angeboten, die er abgelehnt hat. Das KR hat Herr Preis geraten, sich mit den Nachbarn über eine Stromversorgung zu einigen.

Die Stadt kann jedoch die kostenintensiven Spartenanschlüsse für Strom nicht selbst legen und damit eine lediglich vorübergehend geduldete Nutzung zulassen, die gegen bau- und planungsrechtliche Vorgaben verstößt. Um Herr Preis dennoch zu unterstützen, hat die Stadt zugestimmt, dass Herr Preis selbst den Stromanschluss beauftragt und damit Vertragspartner des Stromversorgungsunternehmens wird und hierfür wie auch für die laufenden Energiekosten aufkommt.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit besten Grüßen

gez.

Kristina Frank  
Kommunalreferentin